

Zu senden als Scan an kommunal_ev@posteo.de

Aufnahmeantrag als Fördermitglied

kommunal e.V.

Hiermit beantrage ich, , (geboren am)
wohnhaft in: , die Aufnahme in den Verein
kommunal e.V. als Fördermitglied.

Meine Email-Adresse lautet: . Ich bin damit
einverstanden, von kommunal eV. Emails mit Informationen zum Projekt zu erhalten.

Ich erkenne die Satzung des Vereins an.

Ich fördere den Verein mit folgendem monatlichen Beitrag:

- 5 € monatlich (60 € im Jahr)
- 10 € monatlich (120 € im Jahr)
- 20 € monatlich (240 € im Jahr)
- € monatlich (€ im Jahr).

Vereinskonto:

Kontoinhaber: kommunal e.V.

IBAN: DE14100500000191068268

BIC: BELADEVXXX

Bank: Berliner Sparkasse

Verwendungszweck: Monatlicher Förderbeitrag

Den Beitrag überweise ich per monatlichem Dauerauftrag.

Ort, Datum

Unterschrift

Satzung des Vereins

kommunal e.V.

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann kommunal e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Die Zwecke des Vereins sind

- a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung;
- b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung;
- c. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 13 der Abgabenordnung.

(2) Die Verwirklichung dieser Zwecke erreicht der Verein durch die Schaffung von interkulturellen **Begegnungsräumen** sowie die Organisation, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Bildungsangeboten. Dabei soll die Vermittlung von Werten wie Toleranz und in die praktische Bildungsarbeit mittels Kompetenzaufbaus in verschiedenen Bildungsbereichen im Vordergrund stehen. Dies umfasst

- a. die Organisation und Durchführung von Vorträgen und Bildungsveranstaltungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
- b. die Durchführung, Mitwirkung und Unterstützung von Tagungen, Seminaren, Foren und Workshops;
- c. die Organisation und Durchführung von fort- und weiterbildenden Tätigkeiten, in die gezielt Schüler*innen, Student*innen und von verschiedenen Diskriminierungsformen betroffene Menschen eingebunden werden;
- d. das Angebot einer gemeinschaftlich genutzten Werkstatt und einer Fahrradwerkstatt, die Menschen verschiedenen Alters und verschiedener Herkunft zusammenzubringen;

- e. begleitete Begegnungsangebote für ältere und alte Menschen aus der Nachbarschaft;
 - f. Angebote für junge sowie alte Menschen, wie z.B. Tanzkurse, Musikangebote, Theater, gemeinsame Gartenarbeit u.a.
- (3) Der Verein finanziert seine Tätigkeit hauptsächlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden. Soweit möglich wird zur Erfüllung des Vereinszwecks zudem auf Fördermittel zurückgegriffen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Organe des Vereins führen ihre Tätigkeiten grundsätzlich unentgeltlich aus. Sie können ihre Tätigkeiten auch gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus a. aktiven Mitgliedern und b. Fördermitgliedern.
- a. Aktive Mitglieder sind die direkt im Verein mitarbeitenden Mitglieder.
 - b. Fördermitglieder sind Personen, welche mit den Aufgaben und Zielen des Vereins konform gehen und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Sie haben Antrags-, aber kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrittsantrag ist schriftlich durch eine formlose Anfrage an den Vorstand zu richten.

- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, der*dem Antragsteller*in die Gründe mitzuteilen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum Ende eines Geschäftshalbjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich, angekündigt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung einer Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht der aktiven Mitglieder persönlich, schriftlich oder über einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung, Aufgaben und Satzungsänderungen

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von einem aktiven Mitglied des Vereins geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes;
 - b. die Beratung über Stand und Planung der Arbeit;
 - c. der Beschluss des Vereinshaushaltes;

- d. die Beschlussfassung über den Jahresbericht;
 - e. die Änderung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins;
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten;
 - g. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (z.B. per E-Mail) eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (5) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr zusammen. Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Satz 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Satz 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugängigen Videoraum oder als Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder auf Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder, der in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand zu stellen ist. Die Mitgliederversammlung muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Änderungen der Satzung und Änderungen des Satzungszwecks werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 5.
- (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus maximal drei gleichberechtigten Personen. Die Arbeit des Vorstands wird in kollegialer Zusammenarbeit geleistet.
- (2) Zur rechtsverbindlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand soll halbjährlich tagen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die erforderlichen Kontaktdaten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Eintragung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gegeben zu Berlin.

- (3) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 20.04.2021 beschlossen. Er wurde von der Mitgliederversammlung am 20.05.2021 geändert.